

7. Die Wohnheime sichern die Betreuung der Bewohner durch kompetente Mitarbeiter, die fähig sind, verständnisvoll und ehrlich auf die Bedürfnisse des Bewohners einzugehen. Sie fördern Weiterbildungen des Personals, damit es vorhandene Kompetenzen verstärken und weitere erwerben kann.
8. Die Pflege erfolgt auf Basis von wissenschaftlich erprobten oder bewährten Pflegestandards.
9. Die Einrichtung unterstützt die Eigenständigkeit und Selbstverwirklichung jedes Bewohners: Sie unterstützt individuelle Aktivitäten und bietet Gemeinschaftsaktivitäten im Rahmen des Wohn- und Begleitkonzeptes an.
10. Das Recht auf spirituelle, religiöse und philosophische Freiheit des Bewohners wird respektiert.
11. Jedes Wohnheim hat ein Konzept zur Sterbebegleitung. Dieses Konzept ist Bestandteil des Leitbildes und/oder der Hausordnung.
12. Familie und Freunde von Bewohnern sowie Ehrenamtliche sind willkommen. Das Wohnheim bezieht sie in verschiedene Aktivitäten ein, z.B. durch Gemeinschaftsangebote für Bewohner, Familien und das Wohnumfeld sowie durch großzügige Besuchszeiten.

**Verantwortlicher Herausgeber:**

Norbert Heukemes, Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen.  
Januar 2008

Informationen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Internet:  
[www.dglive.be](http://www.dglive.be)

## Rechte und Freiheiten der Bewohner der Alten- und Pflegewohnheime in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

## Selbstverpflichtung der Einrichtungen in Bezug auf den Respekt der Rechte und Freiheiten der Bewohner in den angebotenen Dienstleistungen



**Unter Berücksichtigung von Würde, Privatleben, Unabhängigkeit, Wahlfreiheit, Selbstverwirklichung und Rechtssicherheit beruht die Charta auf den Grundrechten der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Die Alten- und Pflegeheimen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verpflichten sich mit dieser Charta, darauf zu achten, dass alle gesetzlich verankerten Rechte respektiert werden.**

**Dies bedeutet insbesondere:**

1. Jeder Bewohner hat in den Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Recht auf eine Betreuung, die fachliche, ethische und menschliche Kompetenz, Partnerschaftlichkeit und eine an den Lebensgewohnheiten und Wünschen des Bewohners orientierte Begleitung gewährleistet.
2. Ein Einzug wird nur zugelassen, wenn der zukünftige Bewohner und/oder sein gesetzlicher Vertreter vorher eine umfassende Information und ein Gespräch bez. der Einzugsbedingungen und des Lebens im Wohnheim erhalten hat. Die Zustimmung des zukünftigen Bewohners zum Einzug wird vorausgesetzt.

Jeder Bewohner hat das Recht seine administrativen Angelegenheiten selbst zu regeln, außer in Sondersituationen, die per Gesetz definiert sind.

3. Das Alten- und Pflegeheim respektiert die freie Meinungsäußerung jedes Bewohners und seine Entscheidungsfreiheit. Es ermuntert Angehörige und Bewohner zum Dialog mit dem Personal der Einrichtung, unter anderem durch Bewohner- und Angehörigenräte. Kritik wird als konstruktives Element zur Verbesserung der Qualität der Betreuung und Begleitung angesehen.
4. Das Alten- und Pflegeheim achtet darauf, dass die Würde aller im Wohnheim wohnenden und arbeitenden Menschen respektiert wird.
5. Die Einrichtung respektiert die persönlichen Eigenschaften jedes Bewohners. Das Alten- und Pflegeheim ist der Wohnort jedes Bewohners. Das Zimmer ist sein Privatbereich, den er unter Berücksichtigung der Freiheit und der Sicherheit anderer selbst gestalten und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten mit eigenen Möbeln einrichten kann.
6. Die Pflege und Begleitung berücksichtigt so gut wie möglich die Wünsche des Bewohners. Hilfen erfolgen mit Zustimmung des Bewohners, niemals gegen seinen ausdrücklichen Willen. In schwierigen Situationen wird der Konsens der betroffenen Partner gesucht. In allen Situationen wird entsprechend den rechtlichen Vorgaben der Patientenrechte gehandelt.